

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: ÄTHIOPIEN

39



missio
glauben.leben.geben.

Autorin:

Dr. Nicole Hirt

Zitiervorschlag:

Hirt, Nicole, Religionsfreiheit:
Äthiopien, in: Internationales Katholisches
Missionswerk missio e.V. (Hrsg.),
Länderberichte Religionsfreiheit (Heft 39),
Aachen 2018.

Herausgeber:

missio – Internationales
Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle für Menschenrechte
und Religionsfreiheit

LÄNDERBERICHTE
RELIGIONSFREIHEIT:
ÄTHIOPIEN



LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: ÄTHIOPIEN

Liebe Leserinnen und Leser,

Äthiopien ist ein Land der Gegensätze. Einerseits ist seit Jahren ein rasanter wirtschaftlicher Aufschwung zu beobachten. Ein riesiges Staudammprojekt am Oberlauf des Nils sorgt international für Aufsehen. Andererseits kommt der wirtschaftliche Fortschritt nur Teilen der Bevölkerung zugute, Millionen Äthiopier leiden unter Armut und Arbeitslosigkeit. Vielerorts eskalieren politische und soziale Konflikte; bestehende Spannungen haben oft auch eine ethnisch-religiöse Dimension.

Auch wenn Christentum und Islam seit dem 7. Jahrhundert Seite an Seite existieren, galt das eng mit dem äthiopischen Kaisertum verbundene orthodoxe Christentum lange Zeit als Staatsreligion. Im Jahr 1974 stürzte ein sozialistisches Militärregime Kaiser Haile Selassie und erklärte erstmals alle Religionen für gleichberechtigt, schränkte jedoch den Aktionsradius der Religionsgemeinschaften stark ein. Die seit 1991 im Amt befindliche EPRDF-Regierungskoalition verankerte in der Verfassung von 1995 das Recht

auf Glaubens- und Religionsfreiheit und schrieb die Trennung von Staat und Religion fest.

Während sich in der Folge christliche Gemeinden – darunter auch eine im Wachsen befindliche evangelikale Bewegung – trotz engmaschiger Überwachung durch den Staat weitgehend frei entfalten konnten, griff die Regierung 2011 erheblich in die religiösen Angelegenheiten der Muslime ein. Mit der Begründung, Radikalisierungstendenzen entgegenwirken zu wollen, versuchte die Regierung, den äthiopischen Muslimen die im Libanon beheimatete Al-Ahbash-Doktrin aufzuzwingen. Dies führte zu Protesten und Demonstrationen, deren Koordinatoren nach einer umstrittenen Anti-Terror-Proklamation der Regierung von 2009 zu teils langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden.

Seit seinem Amtsantritt im April 2018 gilt der neue Premierminister Abiy Ahmed als Hoffnungsträger. Er führte bereits zahlreiche Reformen durch,

entließ tausende politische Gefangene aus der Haft und traf im Juli 2018 mit dem eritreischen Präsidenten Isayas Afewerki zusammen, um den seit 1998 andauernden Kriegszustand zu beenden.

Der vorliegende Bericht schildert das Verhältnis der Religionsgemeinschaften in Äthiopien aus historischer Perspektive und setzt sich kritisch mit den Entwicklungen unter der seit nunmehr einem Vierteljahrhundert regierenden EPRDF auseinander.



Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

INHALT

**ÄTHIOPIEN:
GESCHICHTE,
POLITIK,
GESELLSCHAFT**

9

**RELIGIONS-
GEMEIN-
SCHAFTEN
IM LAND**

13

**VÖLKER-
RECHTLICHER
RAHMEN**

17



Einwohner:

105,4 Millionen

Religionszugehörigkeit:

äthiop.-orthodoxe Christen: 43,5 %

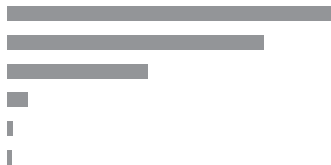
Muslime: 33,9 %

Protestanten: 18,6 %

Anhänger trad. Religionen: 2,7 %

Katholiken: 0,7 %

Andere: 0,6 %



Die Angaben zur Einwohnerzahl sind Schätzwerte aus dem Jahr 2017, zur Religionszugehörigkeit aus dem Jahr 2007 (vgl. CIA: The World Factbook, 2017).

RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

19

Verfassungsrechtlicher Rahmen 19

Verletzung der Religionsfreiheit durch staatliche Akteure 21

- Staatliche Einmischung in die
Angelegenheiten der Muslime 21
- Privilegierung der äthiopisch-
orthodoxen Kirche 24
- Registrierung der Religions-
gemeinschaften 25
- Religionsunterricht, Kirchen-
und Moscheenbau 25
- Anwendung von Scharia-Recht 26
- Charities and Societies
Proclamation 26

Verletzung der Religionsfreiheit durch nichtstaatliche Akteure 27

- Historische Konfliktdynamik
zwischen den Religions-
gemeinschaften 27
- Innerchristliche Konflikte 28

Dialogpotential 30

FAZIT

32

- Abkürzungsverzeichnis 33
- Anmerkungen 34
- Weiterführende Literatur 36
- Erschienene Publikationen 38

ÄTHIOPIEN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Äthiopien ist neben Liberia das einzige afrikanische Land, das – mit Ausnahme einer kurzen Besatzung durch Italien von 1936 bis 1941 – niemals kolonialisiert wurde. Zudem ist es eines der ersten Länder, in denen sich sowohl das orthodoxe Christentum als auch der Islam ausbreiteten. Staatliche Strukturen entstanden erstmals zur Zeit des Axumitischen Königreichs (von 100 v. Chr. bis 940 n. Chr.), das ein Gebiet im Norden des heutigen Äthiopien und dem Hochland des heutigen Eritrea umfasste. Dort konvertierte König Ezana Mitte des 4. Jahrhunderts zum Christentum und legte damit die Grundlage für die enge Verschmelzung zwischen orthodoxer Kirche und abessinischem König- bzw. Kaisertum, die über Jahrhunderte identitätsbestimmend für die abessinischen Monarchien¹ werden sollte. Nach dem Zerfall des Axumitischen Reiches entstanden auf dem Gebiet des heutigen Äthiopien sowohl christliche Königreiche als auch muslimische Sultanate, die oft in Konflikt miteinander standen. Bis heute ist der Krieg zwischen dem Sultanat Ifat und dem abessinischen König Amda Zeyon, der zu Verwüstungen auf beiden Seiten sowie Zwangskonvertierungen führte, im kollektiven Gedächtnis verwurzelt. Mitte des 17. bis Mitte des 19. Jahrhunderts gab es in Äthiopien keine zentrale Herrschaftsmacht, weshalb diese Periode die „Ära der Prinzen“ genannt wird. Das Kaisertum erstarkte wieder unter den Kaisern Tewodros II. und Yohannes IV., allerdings konnten sie noch keine zentrale Herrschaft über das gesamte Land etablieren. Vielmehr kam es zu einem Konflikt um die Vorherrschaft

Orthodoxes Christentum und Islam breiten sich früh aus

Christliche Königreiche und muslimische Sultanate in Konflikt

„Ära der Prinzen“ Mitte des 17. bis Mitte des 19. Jahrhunderts

zwischen den Regionen Tigray und Amhara. Als der amharische Kaiser Menelik II. aus Shoa 1889 den Thron bestieg, führte dies zu einer langanhaltenden Marginalisierung der äthiopischen Nordprovinz Tigray.

Ende des 19. Jahrhunderts: Amharisch dominiertes Herrschaftszentrum mit orthodoxem Christentum verzahnt

Das äthiopische Kaiserreich in seinen heutigen Grenzen entstand Ende des 19. Jahrhunderts, als Kaiser Menelik die Staatsgrenzen gewaltsam nach Süden ausweitete und die dort lebenden Völker in sein Reich einverleibte. Das amharisch dominierte Herrschaftszentrum war eng mit dem orthodoxen Christentum verzahnt und basierte auf einer föderalistischen Gesellschaftsordnung, in der sowohl Landbesitzer als auch die Kirche Tribute von den Bauern forderten. An den Peripherien des Landes im Westen, Osten und Süden leben dagegen bis heute Viehzucht betreibende nomadische und mehrheitlich muslimische Volksgruppen wie die Afar und Somali. Der Süden des Landes beherbergt seit jeher eine Vielzahl kleinerer Volksgruppen mit unterschiedlichen Wirtschaftsformen und Kulturen. Die größte ethnische Gruppe in Äthiopien, die Oromo, die etwa ein Drittel der Bevölkerung ausmacht, fühlte sich von den Herrschern aus dem Norden unterdrückt und bis heute marginalisiert.²

Nach Entmachtung des Kaisers 1974 sozialistische Militärdiktatur

Die Monarchie als Staatsform endete 1974, als Kaiser Haile Selassie durch einen Militärputsch entmachtete wurde. Dem war eine Hungersnot in vielen Teilen des Landes vorausgegangen, während der die Bevölkerung nur unzureichende Unterstützung erhalten hatte. Dies brachte die Grundfesten der föderalen Ordnung ins Wanken. Es entstand eine Vielzahl sozialistisch orientierter Bewegungen mit marxistischer Programmatik. Der Entmachtung des Kaisers folgte demgemäß auch eine sozialistische Militärdiktatur durch den Militärrat (amharisch: Derg), der das Land unter der Führung von Mengistu Haile Mariam mit harter Hand regierte. Der Derg schaffte zwar den Status des orthodoxen Christentums als Staatsreligion ab und versprach die Gleichberechtigung aller Religionen, hegte aber aufgrund seiner ideologischen Ausrichtung auch großes Misstrauen gegen alle religiösen Institutionen. Unter dem Militärregime wurde eine Landreform unter dem Motto „das Land den Bauern“ durchgeführt, jedoch kam es durch Misswirtschaft und brutales Vorgehen gegen Oppositionelle zu zahlreichen bewaffneten Aufständen

Status des orthodoxen Christentums als Staatsreligion abgeschafft

unterdrückter Volksgruppen, deren Lage sich unter dem Derg verschlechtert hatte. Blutige Bürgerkriege erlebten vor allem das von Haile Selassie im Jahr 1962 als äthiopische Provinz annektierte Eritrea, sowie ab 1975 die Nordprovinz Tigray.³

1991 besiegte die Tigray People's Liberation Front (TPLF) in Kooperation mit der Eritrean People's Liberation Front (EPLF) den Derg, was zur Unabhängigkeit Eritreas 1993 und zu einem Wechsel in den Herrschaftsstrukturen Äthiopiens führte. Die TPLF regiert seitdem mit einer von ihr geschaffenen Parteienkoalition, der Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front (EPRDF), autoritär das Land. Sie führte als neue Staatsform den ethnischen Föderalismus ein, der eine an ethnischen Siedlungsgebieten orientierte politische Organisation der Nationen und Nationalitäten Äthiopiens vorsieht. Ziel ist die Gleichberechtigung aller Gruppen des multi-ethnischen und multi-religiösen Landes. Zugleich entstehen durch diese Grenzbildungen Konflikte, weil es beispielsweise für nomadisierende Viehhirten schwieriger wird, Zugang zu Weideland und Wasser zu bekommen.⁴

Die neue Verfassung von 1995 garantiert alle Menschen- und Bürgerrechte einschließlich der Religions- und Glaubensfreiheit. De facto wurde der Regierungsstil unter dem seit 1991 regierenden, 2012 verstorbenen Premierminister Meles Zenawi über die Jahre zunehmend restriktiver, vor allem, nachdem in den Nationalwahlen von 2005 die Opposition so stark abschnitt, dass die Vormachtstellung der EPRDF herausgefordert wurde. 2009 erließ die Regierung eine sogenannte Anti-Terrorismus-Proklamation, unter der bis heute sowohl Journalisten als auch Oppositionelle unter Terrorverdacht gestellt und aufgrund vager Beschuldigungen verhaftet werden können. Gleichzeitig führte sie die *Charities and Societies Proclamation* ein, die es Nichtregierungsorganisationen (NGOs) verbietet, sich für menschenrechtliche oder politische Belange einzusetzen, wenn sie mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus dem Ausland erhalten. Durch die Verfassung von 1995 wurde in Äthiopien eine säkulare Staatsform etabliert, und die Regierung vermied es zunächst, sich direkt in religiöse Belange einzumischen. Ab 2011 begann sie jedoch, massiv in die Aktivitäten des Ethiopian Islamic Affairs Supreme Council (EIASC) einzugreifen und versuchte, den Gläubigen eine aus dem Li-

1991 Wechsel der Herrschaftsstrukturen: Parteienkoalition EPRDF und ethnischer Föderalismus

Verfassung von 1995 garantiert Menschenrechte und Religionsfreiheit, zugleich restriktiver Regierungsstil

Eingriffe in Aktivitäten des Ethiopian Islamic Affairs Supreme Council (EIASC)

Hailemariam
Desalegn als
Nachfolger von
Meles Zenawi

banon stammende Form der muslimischen Lehre aufzuoktroyieren. Nachfolger von Meles Zenawi wurde der apostolische Christ Hailemariam Desalegn, der nicht nur einer religiösen, sondern auch einer ethnischen Minderheit, den im Süden beheimateten Wolayta, angehört. Er behielt in weiten Teilen die von Meles Zenawi entworfene Makropolitik mit einem Schwerpunkt auf Wirtschaftswachstum und Infrastrukturentwicklung bei demokratischen Defiziten und einem „Top-down“-Ansatz in der Entwicklungsstrategie bei. Diese Erfolge kamen jedoch nur Teilen der Bevölkerung zugute und die politische Repression blieb jahrelang hoch. Deshalb kam es im Jahr 2016 verstärkt zu politischen Unruhen in den Regionen Oromia und Amhara, auf die die Regierung mit äußerster Härte und Gewalt reagierte. Während des im Herbst 2016 verhängten Ausnahmezustands kam es zu zahlreichen Verhaftungen und Ermordungen Oppositioneller. In der östlichen Somali-Region bestehen seit Jahrzehnten Konflikte. Die Regierung versprach zwar Reformen, hielt aber grundsätzlich an ihrem dirigistischen Politikstil fest.

Politische
Repressionen und
Unruhen

Premierminister
Abiy Ahmed als neuer
Hoffnungsträger

Nach anhaltenden Anti-Regierungsprotesten durch verschiedene Bevölkerungsgruppen, besonders den Oromo und Amhara, trat Hailemariam im Februar 2018 von seinem Amt zurück. Sein Nachfolger wurde im April Dr. Abiy Ahmed Ali, dessen Vater muslimischer Oromo und dessen Mutter eine amharische Christin ist. Er führte kurz nach seinem Amtsantritt zahlreiche Reformen durch, entließ tausende politische Gefangene aus der Haft und legalisierte bislang verbotene Oppositionsparteien. Er kündigte zudem an, die Wirtschaft zu liberalisieren und erklärte sich bereit, mit Eritrea Frieden zu schließen. Im Juli 2018 reiste er in die eritreische Hauptstadt Asmara, wo er sich mit Präsident Isayas Afewerki traf. Beide Länder erklärten anschließend den seit 1998 andauernden Kriegszustand für beendet. Abiy Ahmed gilt seit seinem Amtsantritt als großer Hoffnungsträger.

RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Die älteste Religionsgemeinschaft ist die äthiopisch-orthodoxe Kirche oder Tewahedo-Kirche, die ihren Ursprung im Königreich von Axum hat. Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr. konvertierte König Ezana unter dem Einfluss eines aus Syrien stammenden Geistlichen zum Christentum. In den darauffolgenden Jahrhunderten gab es stets eine enge Verbindung zwischen der orthodoxen Kirche und den herrschenden Monarchien. Von 333 n. Chr. bis zum Sturz Kaiser Haile Selassies im Jahr 1974 blieb das orthodoxe Christentum Staatsreligion. Doch auch der Islam breitete sich sehr früh in Äthiopien aus. Noch zu Lebzeiten des Propheten Mohammed floh eine Gruppe seiner Anhänger vor dem damals in Mekka herrschenden Quraysh-Stamm über das Rote Meer auf das Gebiet der heutigen Staaten Eritrea und Äthiopien. Sie wurden vom damaligen christlichen König Armah aufgenommen und an einem Ort namens Negash angesiedelt. In den folgenden Jahrhunderten breitete sich der sunnitische Islam vor allem in den östlichen Regionen des heutigen Äthiopien um die Stadt Harar und in der Somali-Region aus. Im 16. Jahrhundert kam es zu einem Religionskrieg, als der Regent des Sultanats von Adal, Ahmad ibn Ibrahim al-Ghazi, auch bekannt als Mohammed Gagn („der Linkshänder“) den Versuch unternahm, Abessinien, das Kernland des heutigen Äthiopien, zu erobern. Mit einer Armee von somalischen Soldaten brach er mit Unterstützung des Osmanischen Reiches auf, um das christliche Königreich unter seine Herrschaft zu bringen. Nach für beide Seiten äußerst verlustreichen Kämpfen gelang es den abessinischen Herrschern, mit der

Orthodoxes
Christentum bis 1974
Staatsreligion

Religionskrieg im
16. Jahrhundert:
Grundstein für
tief verwurzeltes
Misstrauen zwischen
Christen und
Muslimen

Hilfe von portugiesischen Truppen die Eroberung ihres Territoriums abzuwenden. Der damalige Gewaltkonflikt sollte weitreichende Konsequenzen haben: Beide Regionen wurden so weit geschwächt, dass ihre Entwicklung für Jahrhunderte beeinträchtigt war; zudem wurde während dieser Zeit der Grundstein für ein tief verwurzelttes Misstrauen zwischen Anhängern beider Religionen gelegt, das in Teilen der Bevölkerung bis heute zu finden ist. Auf muslimischer Seite wurde dieses Misstrauen erneut verstärkt, als Kaiser Yohannes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Zwangskonvertierung der muslimischen Bevölkerung anordnete.⁵ Zu jener Zeit gewannen verschiedene Sufi-Orden bei der Ausübung des muslimischen Glaubens an Bedeutung, die eine spirituell-mystizistische Glaubenslehre verbreiteten. Während der italienischen Besatzung von 1936 bis 1941 begünstigte das faschistische Mussolini-Regime die Muslime mit dem Ziel, sie zu kooptieren und mit ihrer Hilfe den Widerstand der Kirche und der Staatsorgane zu untergraben.⁶

Weitgehend friedliches Zusammenleben der Religionsgemeinschaften

Trotz der teils latenten, teils manifesten Konflikte zwischen beiden Religionsgemeinschaften lebten diese im Wesentlichen friedlich zusammen. Die Muslime spielten vor allem im Handel eine wichtige Rolle und brachten es hierdurch oft zu beträchtlichem Wohlstand; gleichzeitig waren sie vom Landbesitz ausgeschlossen und es wurde ihnen nicht gestattet, Moscheen zu bauen.⁷ Nach der Niederlage der Italiener wurden viele muslimische Religionsführer des Verrats bezichtigt, während die orthodoxe Staatskirche im Süden des Landes sehr aktiv missionierte, um die Verbreitung des Islam in den ehemals „heidnischen“ Gebieten zu verhindern. Gleichzeitig war die orthodoxe Kirche aktiv in die Politik der bis 1941 italienischen Kolonie Eritrea involviert, deren Vereinigung mit dem äthiopischen Kaiserreich sie propagierte. Aufgrund ihrer Diskriminierung im Kaiserreich waren viele Muslime aktiv am aufkommenden Widerstand gegen Haile Selassie beteiligt und verlangten die Trennung von Religion und Politik. Nachdem das Militärregime (Derg) sich 1974 an die Macht geputscht hatte, wurde nach Jahrhunderten der Status des orthodoxen Glaubens als Staatsreligion abgeschafft und die Gleichheit der Religionen verkündet. Im Jahr 1976 wurde formell der Ethiopian Islamic Affairs Supreme Council (EIASC) etabliert. Als marxistisch-leninistisch geprägte Regierung

Marxistisch-leninistisch geprägtes Militärregime von 1974 bis 1991

nahm der Derg jedoch bald eine antireligiöse Haltung ein und verlor durch seine blutigen Kampagnen gegen vermeintliche Gegner und ein verfehltes System der Planwirtschaft bald die Sympathien aller Äthiopier, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit. In vielen Landesteilen bildete sich der bewaffnete Widerstand gegen das Militärregime heraus, das 1991 militärisch von der Tigray People's Liberation Front (TPLF) und der Eritrean People's Liberation Front (EPLF) besiegt wurde. Die Nachfolgeregierung, die EPRDF-Koalition, damals unter der Leitung des 2012 verstorbenen Meles Zenawi, ist bis heute an der Macht und verankerte die Religionsfreiheit in der 1995 in Kraft getretenen Verfassung. In der Zeit der EPRDF-Regierung gewannen wahhabitisch-/salafistische Strömungen aus Saudi-Arabien zunehmend an Einfluss. Salafistisches Gedankengut war zwar schon zur Zeit der italienischen Besatzung durch Äthiopier, die in Saudi-Arabien an der Universität Medina studiert hatten, ins Land gelangt. Die anfängliche Toleranz der EPRDF-Regierung in religiösen Angelegenheiten begünstigte dann eine rasche Ausbreitung salafistischer Strömungen als Alternative zum traditionellen Sufi-Islam.⁸ Allerdings ist hierbei von Bedeutung, dass es sich bei den äthiopischen Anhängern des Salafismus nicht um eine radikal-gewaltbefürwortende Strömung handelt, sondern um eine Form des Glaubens, die vor allem die Reinheit der religiösen Lehre, Frömmigkeit und die Abwendung von weltlichen Werten beinhaltet.⁹

Antireligiöse Haltung des Militärregimes, blutige Kampagnen und verfehltes System der Planwirtschaft

Salafistische Strömungen als Alternative zum traditionellen Sufi-Islam

Nichtorthodoxe christliche Glaubensrichtungen etablierten sich in Äthiopien relativ spät und hatten kaum politischen Einfluss. Die älteste protestantische Kirchengemeinde ist die äthiopische Mekane-Yesus-Kirche (Ethiopian Evangelical Church Mekane Yesus – jEECMY). Der lutherisch-protestantische Glaube gelangte im 19. Jahrhundert durch nordeuropäische Missionare ins Land, die Kirche wurde aber erst 1959 offiziell etabliert und ist Mitglied der Lutherischen Weltföderation. Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts wurde sie von ausländischen Missionaren geleitet und konnte sich vor allem durch ihre Aktivitäten im Bildungssektor profilieren, obwohl die orthodoxe Kirche ihre Aktivitäten mit Misstrauen beobachtete. Geographisch konzentrierte sie ihre Aktivitäten auf den Süden und Westen des Landes, also auf Gebiete außerhalb des abessinisch-orthodoxen Kernlandes. Der äthiopische Missionar Onesimos Nesib


Äthiopische Mekane-Yesus-Kirche

Lutherisch-protestantische Kirche seit 1959 offiziell etabliert

Charismatische Pfingstkirchen	übersetzte als Erster die lutherische Bibel in die Oromo-Sprache; die Oromo machen etwa ein Drittel der Bevölkerung aus. In den vergangenen Jahrzehnten breiteten sich in Äthiopien auch sogenannte charismatische Pfingstkirchen stärker aus, wie zum Beispiel die Full Gospel Believers Church, die Paradise Church und viele andere kleinere Gemeinden. ¹⁰ Dem katholischen Glauben gehört in Äthiopien nur eine kleine Minderheit an. Im 14. Jahrhundert waren zwar mit den portugiesischen Truppen auch katholische Missionare nach Äthiopien gekommen, denen es zeitweilig sogar gelang, äthiopische Herrscher zu ihrem Glauben zu bekehren. Sie konnten sich jedoch langfristig nicht gegen die fest etablierte orthodoxe Kirche durchsetzen. Eine wichtige katholische Gruppe sind heute die im äußersten Norden in Tigray rund um Adigrat und Alitena an der eritreischen Grenze lebenden Irob, die die Saho-Sprache sprechen. ¹¹
Katholiken	
63 % Christen	Nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im Jahr 2007 waren knapp 63 % der Äthiopier und Äthiopierinnen christlich, davon 43,5 % orthodox, 18,6 % evangelisch und 0,7 % katholisch. Auffallend war, dass die Zahl der orthodoxen Christen gegenüber der letzten Volkszählung 1994 um 7 % zurückgegangen war, während die Zahl der Anhänger evangelischer Glaubensrichtungen um 10 % zugenommen hatte. Die Zahl der Muslime war mit knapp 34 % fast konstant geblieben; sie bildeten somit die zweitgrößte religiöse Gruppe im Lande. Daneben gab es kleine Minderheiten, die dem Bahai-Glauben, traditionellen Glaubensrichtungen sowie dem Judentum angehörten, sie machen jedoch weniger als 1 % der Bevölkerung aus. ¹² Anhänger der orthodoxen Kirche sind in den Regionen Tigray und Amhara dominant, während der Islam hauptsächlich in den Regionen Oromia, Afar und Somalia, aber auch in Benishangul-Dumuz verbreitet ist. Die protestantischen Kirchen sind vor allem in der Süd-Region (Southern Nations, Nationalities and People's Region) sowie in Gambella und Teilen von Oromia etabliert. ¹³ Die etwa zwei Millionen Anhänger traditioneller Religionen leben vor allem in der Süd-Region sowie in Oromia.
34 % Muslime	
Weitere Glaubensrichtungen	

VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)¹⁴ vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und dem Äthiopien am 11. Juni 1993 beigetreten ist.¹⁵ Artikel 18 des IPbpr enthält eine für die demokratische Bundesrepublik Äthiopien völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

- 
- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
 - (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
 - (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.



- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Äthiopien bislang nicht beigetreten.¹⁶

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 30. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbpR enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“¹⁷ Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln.¹⁸ Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen.¹⁹

Staatliche Einschränkungen dieser Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbpR haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.²⁰

RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Nach Art. 9 (4) der äthiopischen Verfassung sind alle von Äthiopien ratifizierten internationalen Vereinbarungen ein integraler Teil des Landesrechtes. Die Verfassung von 1994 erklärt Äthiopien zu einem säkularen Staat und garantiert ausdrücklich die Glaubens- und Religionsfreiheit (Übersetzung durch die Verf.): In der Präambel wird „ein Zusammenleben auf der Basis von Gleichheit ohne jegliche geschlechtliche, religiöse oder kulturelle Diskriminierung“ festgeschrieben. Die für die Religions- und Glaubensfreiheit relevanten Artikel lauten wie folgt:



Artikel 11 Trennung von Staat und Religion

1. Staat und Religion sind getrennt.
2. Es gibt keine Staatsreligion.
3. Der Staat mischt sich nicht in religiöse Angelegenheiten ein und die Religion mischt sich nicht in Staatsangelegenheiten ein.

Artikel 25 Recht auf Gleichheit

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne jegliche Diskriminierung Anspruch auf gleichen gesetzlichen Schutz. Diesbezüglich garantiert das Gesetz



allen Personen gleichen und effektiven Schutz ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Nation, der Nationalität, der sozialen Herkunft, der Farbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder anderweitigen Einstellung, des Besitzes, der Geburt oder sonstigem Status.

Artikel 27 Freiheit von Religion, Glaube und Meinung

1. Jeder hat das Recht auf Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit. Dieses Recht beinhaltet die Freiheit, eine Religion oder einen Glauben nach freier Wahl zu behalten oder anzunehmen und die Freiheit, entweder individuell oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, seiner Religion oder seinem Glauben durch Gebet und Ausübung des Glaubens in Praxis und Lehre Ausdruck zu verleihen.
2. Unbeschadet des Unterartikels 2 von Artikel 90 können Gläubige Institutionen der religiösen Erziehung und Verwaltung gründen, um ihre Religion zu propagieren und zu organisieren.²¹
3. Niemand soll Zwang oder anderen Mitteln unterworfen werden, die seine Freiheit, einem Glauben seiner Wahl anzugehören, einschränken würden.
4. Eltern und Sorgeberechtigte haben das Recht, ihre Kinder so großzuziehen, dass ihre religiöse und moralische Erziehung sich in Einklang mit ihren eigenen Überzeugungen befindet.
5. Die Freiheit, seine Religion oder seinen Glauben zum Ausdruck zu bringen, darf nur solchen Beschränkungen unterliegen, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, den Frieden, die Gesundheit, die Erziehung, die öffentliche Moral oder andere grundlegende Rechte und Freiheiten anderer und die Unabhängigkeit des Staates von der Religion zu wahren.

Artikel 34 zu Ehe-, Persönlichkeits- und Familienrechten trägt der Tatsache Rechnung, dass in Äthiopien sowohl das traditionelle Recht der verschiedenen ethnischen Gruppen als auch das islamische Scharia-Recht sowie orthodoxes Kirchenrecht vor allem in der zivilen Personenstands- und Konfliktregelung eine wichtige Rolle spielen.²²



Artikel 34

1. In Übereinstimmung mit gesetzlich festzulegenden Bestimmungen kann ein Gesetz in Kraft treten, welches Eheschließungen anerkennt, die unter religiösem oder traditionellem Recht geschlossen wurden.
2. Diese Verfassung schließt die Konfliktregelung in Bezug auf Personen- und Familienrecht in Übereinstimmung mit religiösem oder traditionellem Recht nicht aus, wenn die Konfliktparteien damit einverstanden sind. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Ungeachtet der bemerkenswert weitreichenden Verankerung der Religionsfreiheit in der äthiopischen Verfassung von 1995 kam es in den vergangenen Jahren zu vermehrten politisch motivierten Eingriffen in die Aktivitäten der Religionsgemeinschaften, wovon besonders die Muslime betroffen waren.

VERLETZUNG DER RELIGIONSFREIHEIT DURCH STAATLICHE AKTEURE

Staatliche Einmischung in die Angelegenheiten der Muslime

Die Regierung hielt sich über Jahre im Wesentlichen an die in der Verfassung verankerte Trennung von Staat und Religion, brach aber das Prinzip der Nichteinmischung gegenüber der muslimischen Religionsgemeinschaft, als sie im Jahr 2011 versuchte, die aus dem

2011: Versuch, die aus dem Libanon stammende Al-Ahbash-Lehre durchzusetzen

Salafistische
Strömungen

Libanon stammende Al-Ahbash-Lehre nach Äthiopien zu importieren. Der Name der religiösen Gruppierung bedeutet auf Arabisch „der Abessinier“, in Bezugnahme auf die äthiopische Herkunft ihres Gründers Scheich Abdullah al-Harari. Die Gruppe verteidigt die sufistische Lehre gegen den Salafismus, den sie als Abweichung vom „wahren Isam“ sieht. Hintergrund war die Befürchtung, dass salafistische „Extremisten“ das Land in einen islamischen Staat verwandeln wollten, obwohl es hierfür keinerlei Anzeichen gab. Es kam zwar in den vergangenen Jahrzehnten zu einem Anstieg der Zahl der Salafisten oder Wahhabiten, wie sie in Äthiopien genannt werden, was unter anderem auf die Arbeitsmigration in die arabischen Golfstaaten zurückzuführen ist.²³ Allerdings reichen die Wurzeln dieser Bewegung bis in die Zeit der italienischen Besatzung zurück, als die Italiener vielen Muslimen die Pilgerreise nach Saudi-Arabien ermöglichten.²⁴ Die Salafisten streben eine Rückkehr zum ursprünglichen, authentischen Islam an und lehnen viele der im traditionellen Sufi-Islam verwurzelten Bräuche, wie etwa Pilgerschaften zu heiligen Schreinen, ab. In Äthiopien verhielten sie sich jedoch politisch zurückhaltend.²⁵ Die extremste islamische Gruppe, die Ahl-al-Sunna-Bewegung, propagierte die strikte Befolgung der Sunna, eine strengere Trennung der Geschlechter und verurteilte das Rauchen von Zigaretten, Fernsehen und das Hören von moderner Musik.²⁶

Seit 2005
zunehmend
autoritärer Politikstil

Im Jahr 2005 wurde die EPRDF-Regierung durch ein unerwartet gutes Abschneiden der Opposition bei den Nationalwahlen ernsthaft herausgefordert. Ihr Politikstil begann daraufhin, zunehmend autoritär zu werden, was sich vor allem in der 2009 verkündeten „Anti-Terrorismus-Proklamation“ manifestierte. Dieses Gesetz ermöglicht es, unterschiedlichste Personenkreise aufgrund vermeintlich „terroristischer“ Aktivitäten zu verhaften. Gleichzeitig beschloss die Regierung im Jahr 2011, die aus dem Libanon stammende Al-Ahbash-Lehre in Äthiopien einzuführen, die sich als Verteidiger des Sufismus und Gegner des Salafismus sieht. Zu diesem Zweck organisierte das Ministerium für Föderale Angelegenheiten zusammen mit dem Ethiopian Islamic Affairs Supreme Council (EIASC) eine Konferenz mit dem Zweck, den angeblich auf dem Vormarsch befindlichen islamischen Extremismus zu bekämpfen. Darauf-

hin wurden muslimische Geistliche und Studierende verpflichtet, von Libanesen durchgeführte Seminare zu besuchen, die über die Gefahren des Salafismus aufklärten. Außerdem gab es am muslimischen Awolia-College in Addis Abeba zahlreiche Entlassungen. Dieser eindeutige Verstoß gegen die verfassungsmäßig verankerte Nichteinmischung der Politik in religiöse Angelegenheiten führte zu einer aufgeheizten Stimmung unter vielen Muslimen und zahlreichen Demonstrationen in der Hauptstadt und darüber hinaus. Diese wurden von einer Schiedskommission (Arbitration Committee) organisiert, die ein Ende der Al-Ahbash-Kampagne sowie eine Neuwahl des EIASC forderte, da dieser unter dem Einfluss der Regierung stünde. Der EIASC ist gegenwärtig die einzige von der Regierung akzeptierte muslimische Organisation und hat die Aufgabe, die Interessen aller Muslime zu vertreten.

Die Mitglieder der Schiedskommission wurden im Juli 2012 verhaftet. Monate später wurden 29 Personen unter der Anti-Terror-Proklamation wegen „terroristischer Aktivitäten“ angeklagt. Auch im Folgejahr gab es friedliche Demonstrationen gegen die Einmischung der Regierung in religiöse Angelegenheiten und für die Freilassung der Verhafteten, von denen zwölf im Dezember 2013 freikamen. Am 8. August 2013 wurden etwa tausend Muslime während ihrer Teilnahme an den Id-al-Fitr-Feierlichkeiten (Fastenbrechen) vorübergehend verhaftet.²⁷ 2014 kam es zu einer gewissen Beruhigung der Lage, jedoch protestierten im Sommer erneut Hunderte Muslime in Addis Abeba für die Freilassung ihrer religiösen Führer, die sich weiterhin in Haft befanden. Im Juli 2015 wurden 18 Mitglieder des Schiedskomitees des Terrorismus im Sinne der Anti-Terror-Proklamation für schuldig befunden und zu Haftstrafen zwischen sieben und 22 Jahren verurteilt. Einen Monat später begnadigte die Regierung fünf der Verurteilten. Personen, die in Moscheen oder in den Medien zur Freilassung der Verurteilten aufriefen, wurden ebenfalls verhaftet.²⁸ Durch ihr harsches Vorgehen, das einen klaren Verstoß gegen das Verfassungsgebot der Nichteinmischung in religiöse Angelegenheiten darstellt, gelang es der Regierung zumindest kurzfristig, offene Proteste einzudämmen. Diese verlagerten sich stattdessen auf eine ethnische Ebene: Im Jahr 2016 gab es Demonstrationen und Aufstände unter der Oro-

Spannungen durch
die Anti-Terroris-
mus-Proklamation

Radikalisierung als
Reaktion auf
staatliche
Repressionen

mo-Bevölkerung; diese ist zu einem erheblichen Teil muslimischen Glaubens. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Kriminalisierung bestimmter Glaubensrichtungen wie des Salafismus äthiopischer Prägung zu einer tatsächlichen Radikalisierung von Teilen der muslimischen Bevölkerung als Reaktion auf die zunehmende staatliche Repression führen könnte.

Privilegierung der äthiopisch-orthodoxen Kirche

Vermeidung einer
antireligiösen Politik

Beschränkungen und Verbote, den Glauben und die Weltanschauung zum Ausdruck zu bringen, gab es mit Ausnahme des gescheiterten Versuches, die muslimischen Gemeinschaften zur Übernahme der Al-Ahbash-Lehre zu zwingen, nicht. Die EPRDF-Regierungskoalition entwickelte sich aus der marxistisch orientierten Guerilla-Organisation TPLF, die ein säkulares Weltbild vertritt, wobei aber gerade die Region Tigray eine Bastion des orthodoxen Christentums ist und es der Regierung von Beginn an klar war, dass eine antireligiöse Politik in der Bevölkerung, unabhängig von ihrem jeweiligen Glauben, auf Widerstand stoßen würde. Es galt für sie auch zu berücksichtigen, dass Angehörige der orthodoxen Kirche in der Vergangenheit stets eine privilegierte Stellung bei der Vergabe von Posten im Staatsdienst und bei der Vergabe von öffentlichen Ämtern innegehabt hatten, und dass Proteste der orthodoxen Bevölkerung nur durch einen allmählichen Umbau vermieden werden konnten. Im Jahr 2017 waren im Regierungskabinett nur fünf von 30 Ministern Muslime.²⁹ Mit Amtsantritt von Premierminister Abiy Ahmed, der aus einer zum Teil muslimischen Familie stammt und der zudem der erste Oromo ist, der das Regierungsamt innehat, könnte sich die Machtbalance zugunsten bisher marginalisierter Bevölkerungsgruppen verschieben. Besonders die vorwiegend als nomadische Viehzüchter oder halbnomadisch von Ackerbau und Viehzucht lebenden Afar und Somali sind derzeit kaum in der Zentralregierung repräsentiert. In der Privatwirtschaft spielen Muslime vor allem im Handel eine wichtige Rolle, und der äthiopisch-saudische Wirtschaftsmagnat Mohammed Hussein Al-Amoudi kontrolliert erhebliche Teile der Wirtschaft. Von einer wirtschaftlichen Diskriminierung

Beibehaltung von
Privilegien für die
orthodoxe
Bevölkerung zur
Vermeidung von
Protesten

einzelner Gruppen rein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit kann man derzeit nicht sprechen. Hier spielen andere Faktoren wie ethnische Zugehörigkeit und politische Nähe zur Machtelite eine Rolle.

Registrierung der Religionsgemeinschaften

Trotz ihres zunehmend autoritären und repressiven Regierungsstils und erheblicher Einmischung in die Belange der muslimischen Religionsgemeinschaft, besonders seit dem Jahr 2011, ist die EPRDF-Regierung mehr um die Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaften bemüht als die Vorgängerregierungen; das gilt besonders auch im Vergleich mit der Zeit der Monarchie, als das orthodoxe Christentum als Staatsreligion gegolten hatte. Ungleichheiten bestehen jedoch in der formalen Gleichstellung der Religionsgemeinschaften: Während die äthiopisch-orthodoxe Kirche und der Ethiopian Islamic Affairs Supreme Council sowie die katholische Kirche und jüdische Gemeinden sich nicht offiziell als Religionsgemeinschaften registrieren müssen, unterliegen alle anderen Gruppen der Pflicht, sich bei der Abteilung Glauben und religiöse Angelegenheiten beim Ministerium für föderale und pastorale Angelegenheiten registrieren zu lassen. Die Registrierung muss alle fünf Jahre verlängert werden und die Gruppen sind verpflichtet, jährliche Finanz- und Aktivitätsberichte vorzulegen, was auch missionarische Tätigkeiten beinhaltet. Dies betrifft also vor allem die protestantischen und evangelikalen Pfingstkirchen.³⁰

Ungleichheiten in der formalen Gleichstellung der Religionsgemeinschaften

Registrierungspflicht für viele religiöse Gruppen

Religionsunterricht, Kirchen- und Moscheebau

Während der Religionsunterricht in Schulen verboten ist, ist er in Kirchen und Moscheen erlaubt. Lokale Religionsgemeinschaften, die eine Kirche oder Moschee bauen möchten, müssen sich an die Behörden wenden, um Land zu erhalten, da sich alles Land im Staatsbesitz befindet. Hierbei gab es Klagen der Ungleichbehandlung. Da es für Muslime unter den Vorgängerregierungen – auch aufgrund regelmäßiger Proteste durch die christlichen Gemein-

Religionsunterricht in Kirchen und Moscheen

Ungleichbehandlungen beim Bau von Kirchen und Moscheen

schaften – sehr schwer gewesen war, überhaupt Moscheen zu bauen, kam es nach der Machtübernahme durch die EPRDF zu einer Art Bauboom von Moscheen, was wiederum bei vielen Christen für Argwohn sorgte.³¹ Andererseits gibt es Orte wie Axum, die als Heiligtum der orthodoxen Kirche gelten, wo sich die Lokalverwaltung bis heute dem Bau einer Moschee verweigert hat.³²

Anwendung von Scharia-Recht

Scharia-Gerichte für zivilrechtliche Angelegenheiten unter Muslimen

Wie durch die Verfassung ausdrücklich erlaubt, haben Scharia-Gerichte in zivilrechtlichen Angelegenheiten unter Muslimen die Rechtsprechungshoheit. Hierzu zählen Heiraten, Ehescheidungen, Sorgerecht und Erbrecht, wenn beide Parteien muslimischen Glaubens sind. Für Eheschließungen zwischen Paaren mit unterschiedlicher Religionszugehörigkeit sind die staatlichen Behörden zuständig, allerdings sind solche in der konservativen äthiopischen Gesellschaft eher die Ausnahme. Im Rahmen des Scharia-Rechts kommt es teils zur Diskriminierung von Frauen, so etwa bei Erb- und Sorgerechtsangelegenheiten. Allerdings gibt es auch in nichtmuslimischen Gewohnheitsrechten verschiedener ethnischer Gruppen frauendiskriminierende Praktiken, zum Beispiel beim Zugang zu Landbesitz.

Charities and Societies Proclamation

Eingriff in die Handlungsfreiheit wohltätiger Organisationen

Es ist davon auszugehen, dass die Regierung mit Hilfe ihres Geheimdienstes die religiösen Aktivitäten der meisten Glaubensgemeinschaften überwacht und auch die Aussagen von Predigten verfolgt. Zeitgleich mit der Anti-Terror-Proklamation von 2009 führte sie die *Charities and Societies Proclamation* ein. Diese Proklamation verbietet es allen wohltätigen Organisationen einschließlich glaubensbasierter Organisationen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus dem Ausland erhalten, sich an Aktivitäten zu beteiligen, die im Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung von Menschenrechten, demokratischen Rechten, der Gleichberechtigung der ethnischen Gemeinschaften und der Geschlechter so-

wie der Stärkung von Kinderrechten und der Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen. Ebenfalls verwehrt ist ihnen die Förderung friedlicher Konfliktlösungsmechanismen oder die Verbesserung des Justiz- und Polizeisystems.³³ Da die meisten NGOs in Äthiopien, gleich ob säkular oder glaubensbasiert, Unterstützung aus dem Ausland, unter anderem durch Entwicklungshelferträger erhalten, bedeutet dieses Gesetz einen gravierenden Eingriff in die Handlungsfreiheit wohlwärtiger Organisationen. Ziel der Proklamation ist es, die Politisierung der Zivilgesellschaft durch Aktivitäten von NGOs zu unterbinden, die generell als Gefahr für die politische Stabilität des Landes gesehen und von der Regierung mit großem Misstrauen beobachtet werden.

VERLETZUNG DER RELIGIONSFREIHEIT DURCH NICHTSTAATLICHE AKTEURE

Historische Konfliktdynamik zwischen den Religionsgemeinschaften

Seit Jahrhunderten wird der Vielvölkerstaat Äthiopien autoritär regiert; zunächst durch ein eng mit der Institution der orthodoxen Kirche verzahntes Kaisertum, dann durch ein sozialistisches Militärregime und nunmehr seit 1991 durch eine ebenfalls entlang sozialistischer Prinzipien organisierte Parteienkoalition, die von der TPLF dominierte EPRDF. In diesem Zusammenhang wird Politik als eine Art Nullsummenspiel betrachtet, wobei ein friedliches Nebeneinander verschiedener Einstellungen und Weltansichten als Bedrohung der Stabilität wahrgenommen wird. Es fällt den jeweiligen Machthabern schwer, andere politische Ideen zu akzeptieren und der Opposition einen angemessenen Spielraum zuzugestehen. Auch zwischen den Religionsgemeinschaften ist eine historische Konfliktdynamik zu beobachten: Zwar leben in Äthiopien seit dem 7. Jahrhundert n. Chr. Christen und Muslime Seite an Seite, das oft gerühmte unproblematische Zusammenleben ist aber eine Legende. So kam es über die Jahrhunderte hinweg immer wieder zu gewaltsamen Machtkämpfen, die nach wie vor im kollektiven Gedächtnis verankert sind.

Verschiedene Einstellungen und Weltansichten werden als Bedrohung der politischen Stabilität wahrgenommen

Historische Konfliktdynamik

Gewaltsame Auseinandersetzungen heute die Ausnahme

Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen den beiden Gruppen sind heute glücklicherweise die Ausnahme, allerdings kam es im Jahr 2001 in Kamise (Wollo) und Harar zu Zusammenstößen orthodoxer Feiertagsprozessionen mit zum Gebet versammelten Muslimen, bei denen es einige Tote gab. Die Ordnung musste durch militärische Ordnungskräfte wiederhergestellt werden.³⁴

Obwohl solche Fälle bisher die Ausnahme blieben, gibt es immer wieder Animositäten. Wenn zum Beispiel Muslime von ihrem Recht Gebrauch machen möchten, neue Moscheen zu bauen, wird das von den christlichen Gemeinden im Umfeld häufig zu verhindern versucht. Dies trifft besonders auf Orte wie Axum zu, die von der orthodoxen Kirche als heilige Stätten betrachtet werden.

Auch bleibt weiter zu beobachten, wie soziale und politische Konflikte sich in ethnischen und religiösen Spannungen und Radikalisierungen niederschlagen. Äthiopische Muslime fühlen sich seit Jahren von der Regierung und der orthodox-christlichen Elite benachteiligt.³⁵

Innerchristliche Konflikte

Protestantische und evangelikale Kirchen wachsen im Süden und Westen Äthiopiens

Auch zwischen den christlichen Religionsgemeinschaften kommt es zu Spannungen; sie bezichtigen sich immer wieder gegenseitig der Häresie. Die angestammte orthodoxe Tewahedo-Kirche sieht sich in jüngerer Zeit von Mitgliederschwund bedroht, während evangelikale Pfingstkirchen sich eines großen Zulaufes erfreuen. Allerdings gibt es große regionale Unterschiede: In den abessinischen Kernregionen Tigray und Amhara ist die Bevölkerung weiterhin eng mit der orthodoxen Kirche verbunden, während protestantische und evangelikale Kirchen hauptsächlich in den peripheren Regionen im Süden und Westen des Landes Zugewinne verzeichnen konnten. Sie sind aber auch in Addis Abeba präsent, wo sich viele jüngere Menschen zu den charismatischen Pfingstkirchen hingezogen fühlen.

Die äthiopisch-orthodoxe Kirche, die bis zu dessen Tod 2012 dem Patriarchen Paulos unterstand (wie Meles Zenawi aus Adwa, Tigray, gebürtig), wurde und wird von Teilen der Bevölkerung als Mario-

nettenorganisation der EPRDF wahrgenommen.³⁶ Sein Nachfolger, Abuna Matthias, stammt ebenfalls aus Tigray. Eine Jugendorganisation der orthodoxen Kirche namens *Mahibere Kidusan* wird von der Regierung mit Misstrauen betrachtet. Die Gruppe bedauerte in mehreren Stellungnahmen die Aufhebung des Status der orthodoxen Kirche als Staatsreligion und sprach sich gegen den Bau von Moscheen aus, der ihrer Meinung nach zur Verbreitung eines radikalen Islam führt. Zudem bezeichnete sie protestantische Christen als Häretiker, die zum Verfall der Sitten und sozialer Desintegration beitragen.³⁷ Sie tritt somit gegen religiöse Toleranz ein und erfreut sich zugleich bei Teilen der orthodoxen Bevölkerung relativ großer Beliebtheit.

Radikale Strömungen innerhalb der äthiopisch-orthodoxen Kirche

Die charismatischen oder Pfingstkirchen (in Äthiopien unter dem Namen „Pente“ bekannt) waren unter Haile Selassie und besonders unter der Herrschaft des Derg unterdrückt worden und können sich erst seit der von der EPRDF eingeführten Religionsfreiheit frei entfalten. Sie können damit als Hauptgewinner der derzeitigen politischen Ordnung gelten. Die Vorschrift, dass religiöse Gemeinschaften sich registrieren müssen, gab ihnen zum ersten Mal die Möglichkeit, in den Genuss der offiziellen Anerkennung zu kommen, wodurch sie unter anderem Anspruch auf Land für den Bau von Kirchen erheben konnten. Generell hat die Regierung bislang den Aktionsrahmen protestantischer und pentekostaler Kirchen kaum eingeschränkt, sie agierte sogar teilweise als Vermittlerin bei innerprotestantischen Konflikten. So gab es bei der Mekane-Yesus-Kirche (EECMY), der viele ethnische Oromo angehören, einen Konflikt über die Nutzung der Sprache Oromiffa anstelle der Amtssprache Amharisch im Gottesdienst in Addis Abeba, der zu einer Spaltung der Organisation führte. Die Streitparteien konnten 2010 wieder versöhnt werden. Allerdings verbirgt sich ein latentes Konfliktpotential hinter den sich in letzter Zeit zuspitzenden Konflikten zwischen Regierung und ethnischen Oromo, in dem die Kirche sich bislang um Neutralität bemüht hat.³⁸ Neben der orthodoxen Kirche befürchten auch die etablierten protestantischen Religionsgemeinschaften die steigende Konkurrenz durch die charismatischen Pfingstbewegungen. Im April 2017 veröffentlichten sie nach einem

Pfingstkirchen als Hauptgewinner der derzeitigen politischen Ordnung

Treffen eine Stellungnahme, in der sie die „Prosperity-Gospel“-Bewegungen der Häresie beschuldigten und ihre Praktiken als „nicht biblisch“ und „moralisch dekadent“ bezeichneten.³⁹ Zu massiven Einschüchterungen von Personen, die die Religionsgemeinschaft wechselten, kam es dagegen bislang nicht.

DIALOGPOTENTIAL

Interreligiöser Rat Äthiopiens will Recht auf freie Religionsausübung schützen und interreligiöse Harmonie stärken

Der Interreligiöse Rat Äthiopiens (Inter-Religious Council of Ethiopia) vertritt folgende Religionsgemeinschaften: die äthiopisch-orthodoxe Tewahedo-Kirche, die äthiopisch-katholische Kirche, die äthiopische Adventisten-Kirche, die äthiopisch-evangelische Mekane-Yesus-Kirche (EECMY) und den Obersten Rat für Islamische Angelegenheiten (EIASC). Ziel der Organisation ist es, das in der Verfassung garantierte Recht auf freie Religionsausübung zu schützen und die interreligiöse Harmonie zu stärken. Der Rat wurde im Jahr 2010 gegründet und wird vom Ministerium für Föderale Angelegenheiten unterstützt, das auch für religiöse Angelegenheiten zuständig ist. Alle Mitgliedsorganisationen bekennen sich zur Einheit der gesamten Menschheit und zum Glauben an einen Gott, zur Existenz der religiösen Vielfalt in Äthiopien und zu der Tatsache, dass religiöse Harmonie eine Voraussetzung dafür ist, Äthiopiens vielfältige politische, soziale, ethnische und ökonomische Probleme angehen zu können.⁴⁰ Die Gruppe bemüht sich um die Verbesserung des interreligiösen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses, was sicherlich begrüßenswert ist. Es ist jedoch fraglich, wie weit der Einfluss dieser zivilgesellschaftlichen Organisation auf die Politik und die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften auf Graswurzelebene reicht. Wichtig in diesem Zusammenhang sind auch traditionelle zivilgesellschaftliche Institutionen wie Dorfversammlungen, traditionelle Vermittler, weltliche und religiöse Älteste der unterschiedlichen Gemeinschaften, die seit Jahrhunderten in die Konfliktlösung eingebunden sind und im Falle von gewaltsamen Konflikten regelmäßig zur Vermittlung hinzugezogen werden.⁴¹

Traditionelle zivilgesellschaftliche Institutionen vermitteln bei Konflikten

In Äthiopien sind im Prinzip alle Religionsgemeinschaften zu gegenseitiger Toleranz bereit, keine Gemeinschaft stellt die Existenz der anderen grundsätzlich in Frage, was seit 1995 auch durch die Verfassungsgarantie der Religionsfreiheit bestärkt wird. Allerdings gibt es gegenseitige Vorurteile. Die Instrumentalisierung der Religion in der Vergangenheit als politisches Herrschaftsinstrument, besonders seitens der orthodoxen Kirche im Zusammenwirken mit dem Kaisertum, wirkt bis heute insofern nach, als sich viele orthodoxe Christen nach wie vor als „auserwählte Elite“ betrachten. Gleichzeitig gab es in der jüngeren Vergangenheit Ängste auf Regierungsseite, die muslimischen Gemeinschaften könnten sich zunehmend radikalieren, obwohl dies nicht durch konkrete Vorfälle untermauert werden konnte. Ihr massiver Eingriff in die Religionsfreiheit der Muslime dürfte das Vertrauen großer Bevölkerungsgruppen nachhaltig untergraben haben. Zwischen den einzelnen Religionsgruppen selbst kam es immer wieder zu verbalen Attacken und vereinzelt gewaltsamen Zusammenstößen, wobei religiöse Symbole und der Bau von Kirchen und Moscheen immer wieder zu Kontroversen führten. Insgesamt ist die große Bevölkerungsmehrheit aber auf ein friedliches Zusammenleben aller Gruppen bedacht.

Instrumentalisierung
der Religionen in
der Vergangenheit

FAZIT

Im Jahr 1991 trat die von der TPLF angeführte EPRDF-Koalition die Regierungsmacht an, nachdem sie das Militärregime unter Mengistu Hailemariam durch einen Guerillakrieg mit Waffengewalt zu Fall gebracht hatte. Dies wäre nicht ohne den Rückhalt der meist sehr religiösen ländlichen Bevölkerung möglich gewesen, weshalb die TPLF trotz ihrer marxistischen Überzeugungen weniger restriktiv gegen die Religionsgemeinschaften vorging als die Vorgängerregierung. Im Gegenteil, erstmals wurde in der Verfassung von 1995 eine umfangliche Garantie für die Glaubens- und Religionsfreiheit gegeben. In den darauffolgenden Jahren hielt sich die Regierung im Wesentlichen – mit einer Ausnahme – an das Nichteinmischungsgebot der Politik in Bezug auf die Religion, auch wenn sie im Rahmen eines hochentwickelten Überwachungsstaates nicht nur politischen Dissens, sondern auch die Aktivitäten der Religionsgemeinschaften engmaschig überwacht.

Einen eindeutigen Verstoß gegen die Trennung von Politik und Religion stellt die massive Einmischung der Regierung in die religiösen Angelegenheiten der Muslime ab 2011 dar, als sie versuchte, den Gläubigen eine ihnen fremde Doktrin aufzuzwingen, um vermeintlich radikale Strömungen auszumerzen. Die Verhaftung von Aktivisten, bei denen es sich wohlbemerkt nicht um radikale Islamisten handelte, sondern um Personen, die sich gegen diese Form der staatlichen Einmischung wehrten, und die Verurteilung zu langjährigen Haftstrafen erschütterten den gesellschaftlichen Frieden. Zwar gab es in den letzten Jahren keine offen religiös motivierten Demonstrationen mehr, der Konflikt der Gesellschaft mit der Regierung verlagerte sich jedoch auf die ethnische Ebene, besonders in der Region Oromia, in der viele Muslime leben.

Während die frühere Staatskirche, die orthodoxe Tewahedo-Kirche, über die Jahre an Einfluss verlor und auch Mitglieder an die neu erstarkenden Pfingstkirchen abgeben musste, können letztere sich zu den Gewinnern der Verfassungsreform und der größeren religiösen Toleranz der Regierung zählen.

Abkürzungsverzeichnis

AU	Afrikanische Union
EECMY	Ethiopian Evangelical Church Mekane Yesus
EIASC	Ethiopian Islamic Affairs Supreme Council
EPLF	Eritrean People's Liberation Front
EPRDF	Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front
IPbpR	Pakt über bürgerliche und politische Rechte
OAU	Organisation of African Unity
TPLF	Tigray People's Liberation Front

Anmerkungen

- 01 Der Begriff „abessinisches Kaiserreich“ bezieht sich auf die Vorläuferstaaten des äthiopischen Kaiserreiches und umfasst die nördliche Hälfte des heutigen Äthiopien, das unter Kaiser Menelik II. Ende des 19. Jahrhunderts durch mehrere Eroberungskriege nach Süden erweitert wurde.
- 02 Zur Geschichte Äthiopiens vgl. Reid, Richard, *Frontiers of Violence in North-East Africa. Genealogies of Conflict since C 1800*, Oxford 2011, S. 63; Trimmingham, John Spencer, *Islam in Ethiopia*, London 1976; Marcus, Harold G., *A History of Ethiopia*, Berkeley 1994; Saleh Mohammad, Abdulkader, *The Saho of Eritrea. Ethnic Identity and National Consciousness*, Berlin 2013.
- 03 Vgl. Markakis, John/Ayele, Nega, *Class and Revolution in Ethiopia*, Nottingham 1978; Clapham, Christopher, *Transformation and Continuity in Revolutionary Ethiopia*, Cambridge 1988.
- 04 Vgl. Völkel, Jan Claudius, *Äthiopien*, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), 19.02.2018, unter: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54578/aethiopien> (Stand: 23.03.2018).
- 05 Vgl. Østebø, Terje/Desplat, Patrick (Hrsg.), *Muslim Ethiopia: The Christian Legacy, Identity Politics, and Islamic Reformism*, New York 2013.
- 06 Vgl. zur Geschichte des Islam in Äthiopien: Trimmingham, John Spencer, *Islam in Ethiopia*, London 1976.
- 07 Vgl. Ahmed, Hussein, *Coexistence and/or Confrontation? Towards a reappraisal of Christian-Muslim encounter in contemporary Ethiopia*, in: *Journal of Religion in Africa* 36 (2006) 1, S. 4–22, hier: S. 6.
- 08 Vgl. Østebø, Terje, *Salafism, State-Politics, and the Question of “Extremism” in Ethiopia*, in: *Comparative Islamic Studies* 8 (1-2) 2014, S. 165–184, hier: S. 168f.
- 09 Vgl. ebd., S. 175.
- 10 Vgl. Haustein, Jörg, *Pentecostal and Charismatic Christianity in Ethiopia: A historical introduction to a largely unexplored movement*, in: Hatem Elliese (Hrsg.), *Multidisciplinary Views on the Horn of Africa*, Köln 2014, S. 109–127.
- 11 Vgl. Saleh Mohammad, Abdulkader, a.a.O.
- 12 Vgl. Central Statistical Agency, *Census-2007 Report*, unter: <http://www.csa.gov.et/census-report/complete-report/census-2007?start=5> (Stand: 23.03.2018); Federal Democratic Republic of Ethiopia, *Population Census Commission, Summary and Statistical Report of the 2007 Population and Housing Census*, Dezember 2008, unter: https://web.archive.org/web/20120604045256/http://www.csa.gov.et/pdf/Cen2007_first-draft.pdf (Stand: 23.03.2018).
- 13 Vgl. US State Department, *Ethiopia 2015 International Religious Freedom Report*, unter: <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/256235.pdf> (Stand: 16.09.2017), S. 2.
- 14 Vgl. United Nations General Assembly, *Resolution adopted by the General Assembly. 2200 (XXI). International Covenant on Civil and Political Rights*, New York, 16 December 1966 (A/RES/21/220A Annex 2). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (Stand: 28.08.2018).
- 15 Vgl. United Nations Treaty Collection, *Status of Treaties*, unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (Stand: 28.08.2018).
- 16 Vgl. United Nations Treaty Collection, *Status of Treaties*, unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en (Stand: 28.08.2018).

- 17 United Nations Human Rights Committee, General Comment No. 22 (ICCPR Article 18), 20 July 1993, Abschnitt 2 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4).
- 18 Vgl. ebd., Abschnitt 5.
- 19 Vgl. ebd., Abschnitt 11.
- 20 Vgl. Bielefeldt, Heiner, Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar, in: Klaus Krämer/ Klaus Vellguth (Hrsg.): Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier S. 121–124.
- 21 Unterartikel 2 von Artikel 90 lautet wie folgt: Sowohl öffentlicher als auch privater Unterricht soll frei von politischer Parteilichkeit, religiösem Einfluss oder kulturellen Vorurteilen durchgeführt werden.
- 22 Vgl. Saleh, Abdulkader/Hirt, Nicole/Smidt, Wolbert/Tetzlaff, Rainer (Hrsg.), Friedenszonen in Eritrea und Tigray unter Druck – Identitätskonstruktion, soziale Kohäsion und politische Stabilität, Berlin 2008; Pankhurst, Alula/Getachew, Assefa (Hrsg.), Grassroots Justice in Ethiopia. The Contribution of Customary Dispute Resolution, Addis Abeba 2008.
- 23 Der Wahhabismus geht auf einen saudischen Islamagelehrten des 19. Jahrhunderts, Muhammad ibn Abd al-Wahhab, zurück, der eine konservative Form des Islam und die Rückbesinnung auf seinen historischen Ursprung propagierte. Die Begriffe Salafismus und Wahhabismus werden oft synonym verwendet.
- 24 Vgl. Østebø, Terje, a.a.O., hier: S. 168.
- 25 Hausteijn, Jörg/Østebø, Terje, EPRDF's Revolutionary Democracy and Religious Plurality: Islam and Christianity in post-Derg Ethiopia, in: Journal of Eastern African Studies 5 (2001) 4, S. 755–772, hier: S. 765.
- 26 Vgl. Østebø, Terje, a.a.O., hier: S. 170.
- 27 Vgl. Abbink, Jon, Ethiopia, in: Andreas Mehler et al. (Hrsg.): Africa Yearbook 10. Politics, Economy and Society South of the Sahara in 2013, 2014, S. 319–330, hier: S. 321.
- 28 Vgl. US State Department, Ethiopia 2015 International Religious Freedom Report, unter: <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/256235.pdf> (Stand: 16.09.2017).
- 29 Vgl. Ethiopian Government Portal, unter: <http://www.ethiopia.gov.et/officials-contact> (Stand: 20.09.2017).
- 30 Vgl. US State Department, Ethiopia 2015 Religious Freedom Report, unter: <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/256235.pdf> (Stand: 16.09.2017).
- 31 Vgl. Ahmed, Hussein, Coexistence and/or Confrontation? Towards a reappraisal of Christian-Muslim encounter in contemporary Ethiopia, in: Journal of Religion in Africa 36 (2006) 1, S. 4–22, hier: S. 13.
- 32 Vgl. US State Department, Ethiopia 2015 Religious Freedom Report, unter: <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/256235.pdf> (Stand: 16.09.2017).
- 33 Vgl. ebd.
- 34 Vgl. Ahmed, Hussein, a.a.O., hier: S. 17.
- 35 Vgl. Völkel, Jan Claudius, a.a.O.
- 36 Vgl. Hausteijn, Jörg/Østebø, Terje, a.a.O., hier: S. 761.
- 37 Vgl. ebd., S. 764.
- 38 Vgl. ebd., S. 758f.
- 39 The Messenger, 22. Juni 2017: Prosperity Gospel flourishes in Ethiopia, challenging religious orthodoxy, unter: <https://messengerafrica.com/2017/06/22/prosperity-gospel-flourishes-in-ethiopia-challenging-religious-orthodoxy/> (Stand: 19.09.2017).
- 40 Vgl. Karbo, Tony, Religion and Social Cohesion in Ethiopia, in: International Journal of Peace and Development Studies 4 (2013) 3, S. 43–52, hier: S. 49–50.
- 41 Vgl. Saleh, Abdulkader/Hirt, Nicole/Smidt, Wolbert/Tetzlaff, Rainer (Hrsg.), a.a.O.; Pankhurst, Alula/Getachew, Assefa (Hrsg.), Grassroots Justice in Ethiopia. The Contribution of Customary Dispute Resolution, Addis Abeba 2008.

Weiterführende Literatur

- Ahmed, Hussein, Coexistence and/or Confrontation? Towards a reappraisal of Christian-Muslim encounter in contemporary Ethiopia, in: *Journal of Religion in Africa* 36 (2006) 1, S. 4–22.
- Clapham, Christopher, *Transformation and Continuity in Revolutionary Ethiopia*, Cambridge 1988.
- Haustein, Jörg/Østebø, Terje, EPRDF's Revolutionary Democracy and Religious Plurality: Islam and Christianity in post-Derg Ethiopia, in: *Journal of Eastern African Studies* 5 (2011) 4, S. 755–772.
- Haustein, Jörg, Pentecostal and Charismatic Christianity in Ethiopia: A historical introduction to a largely unexplored movement, in: Hatem El-liese (Hrsg.), *Multidisciplinary Views on the Horn of Africa*, Köln 2014, S. 109–127.
- Marcus, Harold G., *A History of Ethiopia*, Berkeley 1994.
- Markakis, John/Ayele, Nega, *Class and Revolution in Ethiopia*, Nottingham 1978.
- Østebø, Terje/Desplat, Patrick (Hrsg.), *Muslim Ethiopia: The Christian Legacy, Identity Politics, and Islamic Reformism*, New York 2013.
- Østebø, Terje, Salafism, State-Politics, and the Question of "Extremism" in Ethiopia, in: *Comparative Islamic Studies* 8 (1-2) 2014, S. 165–184.
- Pankhurst, Alula/Getachew, Assefa (Hrsg.), *Grassroots Justice in Ethiopia. The Contribution of Customary Dispute Resolution*, Addis Abeba 2008.
- Reid, Richard, *Frontiers of Violence in North-East Africa. Genealogies of Conflict since C 1800*, Oxford, 2011.
- Saleh, Abdulkader/Hirt, Nicole/Smidt, Wolbert/Tetzlaff, Rainer (Hrsg.), *Friedenszonen in Eritrea und Tigray unter Druck – Identitätskonstruktion, soziale Kohäsion und politische Stabilität*, Berlin 2008.
- Saleh Mohammad, Abdulkader, *The Saho of Eritrea. Ethnic Identity and National Consciousness*, Berlin 2013.
- Trimingham, John Spencer, *Islam in Ethiopia*, London 1976.

Erschienenene Publikationen

- 39 **Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien**
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547
- 38 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546
- 37 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545
- 36 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544
- 35 **Länderberichte Religionsfreiheit, Oman**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543
- 34 **Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542
- 33 **Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541
- 32 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540
- 31 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mali**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539
- 30 **Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538
- 29 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537
- 28 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536
- 27 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535
- 26 **Länderberichte Religionsfreiheit, Katar**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534
- 25 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 **Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 **Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 **Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 **Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 **Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 **Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 **Länderberichte Religionsfreiheit, China**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 **Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 **Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505

- 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio
Internationales Katholisches
Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: +49/241/7507-00
Fax: +49/241/7507-61-253
menschenrechte@missio-hilft.de

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX

Redaktion: Katja Nikles

© missio 2018
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600547

